



## **Förderprogramm der Hansestadt Lüneburg für die energetische Sanierung von privatem Wohneigentum**

### **§ 1 Verwendungszweck**

Die Hansestadt Lüneburg hat es sich zum Ziel gesetzt, entsprechend den weltweiten Maßnahmen zum Schutz des Klimas zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes beizutragen. Mit dem vorliegenden Förderprogramm wird konkret den energiepolitischen Zielen der Bundesregierung, einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand bis zum Jahr 2045 zu erreichen, Rechnung getragen. Ziel des Förderprogramms ist es, den Anstoß für umfassende Sanierungsmaßnahmen an privatem Wohneigentum zur Senkung des Energieverbrauchs in der Hansestadt Lüneburg zu geben.

### **§ 2 Gegenstand der Förderung**

(1) Gefördert werden die folgenden Maßnahmen:

1. Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Einfamilien- und Reihenhäusern
  - Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen, Keller- und Geschossdecken
  - Erneuerung der Fenster und Außentüren
  - Optimierung der Heizungsanlage (Öl- und Kohleheizungen sind von der Förderung ausgeschlossen)
2. Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern
  - Wärmedämmung von Innenwänden, Keller- und Geschossdecken
  - Erneuerung der Fenster und Wohnungstüren
  - Optimierung der Heizungsanlage (falls separat pro Wohneinheit; Öl- und Kohleheizungen sind von der Förderung ausgeschlossen)
3. Eine detaillierte Beschreibung und Liste der förderfähigen Maßnahmen und der technischen Mindestanforderungen an die Maßnahmen sind dem Dokument „Liste der förderfähigen Maßnahmen“ zu entnehmen (siehe [www.lueneburg-klimaschutz.de/klimafonds](http://www.lueneburg-klimaschutz.de/klimafonds)).

Es werden keine selbstausgeführten Arbeiten gefördert. Vorbereitende und nachträgliche Arbeiten, die in Eigenregie durchgeführt werden sind zulässig, sind aber nicht förderfähig.

### **§ 3 Verwendungsempfänger:in**

(1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen.

- (2) Antragsberechtigt sind die jeweiligen Eigentümer:innen des Wohngebäudes, an bzw. in dem die Maßnahmen durchgeführt werden sollen oder eine durch den Eigentümer:in bevollmächtigte Person.

#### **§ 4 Voraussetzungen für die Förderung**

- (1) Das/die zu sanierende Gebäude/Wohnungseinheit steht im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg.
- (2) Das zu sanierende Objekt ist gemäß § 3 Absatz 1 Satz 33 GEG (GebäudeEnergieGesetz) ein Wohngebäude (dient nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen).
- (3) Der Bauantrag oder die Bauanzeige für das zu sanierende Haus bzw. die zu sanierende Wohnung liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 5 Jahre zurück.
- (4) Das zu sanierende Gebäude bzw. die zu sanierende Wohnung steht im Eigentum einer natürlichen Person.
- (5) Vor Beauftragung des ausführenden Betriebes hat eine Beratung durch eine/n unabhängige/n Energieberater:in der Verbraucherzentrale oder einer vergleichbaren, unabhängigen Institution stattgefunden. Inhaltlich muss die Beratung der beantragten Maßnahme entsprechen.
- (6) Die Förderung beschränkt sich auf Maßnahmen, deren Auftragsvergabe und bauliche Ausführung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht erfolgt sind. Auftragsvergabe und bauliche Ausführung können nach schriftlicher Zustimmung förderunschädlich erfolgen (vorzeitiger Maßnahmenbeginn).
- (7) Es werden nur Maßnahmen gefördert, die die technischen Mindestanforderungen erfüllen (siehe Dokument „Liste der Mindestanforderungen und förderfähigen Maßnahmen“).
- (8) Die Förderung kann auch für weitere Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch, wenn bei der Umsetzung der Maßnahme bereits Fördermittel aus diesem Fonds in Anspruch genommen worden sind. Zwischen der Förderung für die Errichtung der Anlage und der Förderung für die Erweiterung der Anlage muss mindestens ein Zeitraum von drei Jahren liegen, wenn die maximale Förderung von 3.000 € in den letzten drei Jahren vollständig abgerufen wurde.
- (9) Die Maßnahme muss innerhalb von zwölf Monaten nach Erhalt des Förderbescheides umgesetzt werden. Im anderen Fall können die Mittel versagt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieser Frist beantragt werden. Diese muss formlos vor Ablauf der Frist beantragt werden.
- (10) Die Bewilligung der Zuwendung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften möglicherweise erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung, sanierungsrechtliche Genehmigung, wasserrechtliche Genehmigung).

#### **§ 5 Art und Umfang, Höhe der Förderung**

Gefördert werden im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren und zweckgebundenen Zuschusses in Form einer Anteilsfinanzierung die folgenden Maßnahmen:

- (1) Der Fördersatz beträgt 30% der Investitionskosten mit einem Höchstbetrag von 3.000 € pro Wohneinheit.

- (2) Für die Sanierung von denkmalgeschützten Wohnhäusern wird ein Bonus i.H.v. 1.000 € gewährt. Maßnahmen an Baudenkmalen im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg können gefördert werden, sofern die Gebäude in dem Verzeichnis der Kulturdenkmale gemäß § 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz geführt und die Maßnahmen von der zuständigen Denkmalbehörde genehmigt sind.
- (3) Es können mehrere Maßnahmen für ein und dasselbe Gebäude bzw. für ein und dieselbe Wohneinheit gefördert werden. Die maximale Förderung für die Summe der Maßnahmen pro Wohneinheit beträgt 3.000 €.
- (4) Die Förderung wird für die Gesamt-Investitionssumme (brutto) aller Maßnahmen gewährt.

## **§ 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- (1) Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Hansestadt Lüneburg. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- (2) Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Förderantrags inklusive der erforderlichen Anlagen. Maßgeblich für die Bearbeitung sind der Tag und die Uhrzeit, an dem der Antrag vollständig in der Verwaltung vorliegt.
- (3) Die Gesamtförderung durch Zuschüsse darf eine Höhe von 49 % der Gesamtkosten (brutto) nicht übersteigen.
- (4) Die Hansestadt Lüneburg fördert auf Grundlage der Niedersächsischen Haushaltsordnung (§§23 und 44 und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften). Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 Nds. LHO und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit in dieser Richtlinie nicht Abweichungen zugelassen worden sind.

## **§ 7 Verfahren**

### **(1) Antragstellung**

Die Förderung kann bei der

**Hansestadt Lüneburg**  
**Bereich 34 - Klimaschutz und Nachhaltigkeit**  
**Stichwort „Förderung energetische Sanierung“**  
**Postfach 2540**  
**21315 Lüneburg**

oder per Email an [foerderung-klimaschutz@stadt.lueneburg.de](mailto:foerderung-klimaschutz@stadt.lueneburg.de) mit dem entsprechenden Antragsformular beantragt werden.

Das vorgesehene Antragsformular kann unter [www.lueneburg-klimaschutz.de/klimafonds](http://www.lueneburg-klimaschutz.de/klimafonds) abgerufen werden oder telefonisch (04131 309-4747) wie persönlich nach Termin angefordert werden.

Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis über die Beratung durch eine/n Energieberater/in
- b) Angebot eines fachlich qualifizierten Betriebes der beauftragt werden soll
- c) Technische Daten der Maßnahme/n
- d) Zeichnung oder Foto des Gebäudes (Ansicht) mit der/den eingezeichnete/n Maßnahme/n
- e) ggf. Nachweis über die Beantragung/Inanspruchnahme anderer Fördermittel
- f) ggf. öffentliche Genehmigungen, soweit zur Durchführung des Vorhabens vorgeschrieben

**(2) Kumulation mit anderen Förderprogrammen**

- a) Stehen für die zu fördernden Vorhaben Fördermittel aus anderen Programmen des Bundes oder des Landes oder anderer Institutionen zur Verfügung, können diese neben den Fördermitteln der Hansestadt Lüneburg in Anspruch genommen werden, sofern Vorschriften der anderen Zuschussgeber dem nicht entgegenstehen. Im anderen Fall können Fördermittel nach dieser Förderrichtlinie versagt werden.

**(3) Bewilligung und Auszahlung**

- a) Die Förderung gilt erst nach Erhalt eines schriftlichen Bescheides als gewährt. Die Förderung wird nur für die im Förderantrag beschriebenen Maßnahmen gewährt. Änderungen müssen unverzüglich mitgeteilt werden.

**(4) Verwendungsnachweis**

- a) Die Fertigstellung ist durch den Antragsteller und den ausführenden Handwerker in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Für die Auszahlung der Zuschüsse ist dieses Protokoll zusammen mit der Schlussrechnung, Fotos der durchgeführten Maßnahme und einem Zahlungsnachweis bei der Hansestadt Lüneburg einzureichen.

**(5) Prüfungsrecht**

- a) Der/die Antragsteller:in ist verpflichtet, auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Die Anlagen können durch die Hansestadt Lüneburg oder deren Bevollmächtigte auf Funktionsfähigkeit und Qualität geprüft werden.

## **§ 8 Rückerstattung von Fördermitteln**

- (1) Die Hansestadt Lüneburg behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke, als die bewilligten verwendet werden oder wenn geförderte Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von weniger als fünf Jahren zurückgebaut werden.
- (2) Der Zinssatz wird gemäß dem europäischen Referenzzinssatz „12-Monats-EURIBOR“ (Euro Interbank Offered Rate) zum Zeitpunkt des Zugangs des Bewilligungsbescheids festgelegt und beträgt mindestens 0,5% des Betrags des Zuschusses.
- (3) Diese Regelung gilt auch, sofern eine Anlage mit Zuschüssen gefördert wurde, die höher als 49 % der Gesamtkosten (brutto) sind.

## **Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft.

---

Kalisch, Oberbürgermeisterin